

## Bekanntmachung

über die **Neuaufstellung der Einziehungssatzung " Lauben – Freiburgweg Nord " unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB**  
sowie  
über die zugehörige **Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**



---

Der Gemeinderat Lauben hat nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Sitzung vom 10.09.2020 die Aufstellung der **Einziehungssatzung " Lauben – Freiburgweg Nord " unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB** öffentlich beschlossen (vgl. anhängigen Entwurfsstand mit Stand vom 10.09.2020). Bei diesem Verfahren wird von einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Teilfläche im südöstlichen Eckbereich des Grundstückes Fl.-Nr. 403 der Gemarkung Lauben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Mit gleicher Sitzung am 10.09.2020 hat der Gemeinderat den Entwurf der Einziehungssatzung mit Stand vom 10.09.2020 gebilligt und bestimmt, dass das **Beteiligungsverfahren** nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden soll.

Die Gemeinde Lauben wird den Entwurf der Einziehungssatzung in der Zeit

**von Montag, den 28.09.2020 bis einschließlich Freitag, den 30.10.2020**

im Rathaus Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben während der allgemeinen Dienststunden (Montag von 16:30 – 19:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht vorhalten.

Stellungnahmen zur Einziehungssatzung können während der oben genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf der Einziehungssatzung können auch im Internet unter der Adresse **[www.gemeinde-lauben.de](http://www.gemeinde-lauben.de)** eingesehen werden.

Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand der genannten Einziehungssatzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.